

# EVANGELISCHES BÜRO AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

per E-Mail

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Der Vorsitzende  
des Innenausschusses des Hessischen Landtages  
Herrn MdL Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

06.03.2018

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit – Drucks. 19/5728 –**

**hier:** Artikel 1 (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG))  
Ihr Schreiben vom 21.12.2017  
Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir nehmen in dieser Stellungnahme ausschließlich zu Artikel 1 (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)) wie folgt Stellung:

## **Teil 1 – Anspruch auf Informationsfreiheit (§§ 80 bis 89 HDSIG-E)**

Zu § 82 - Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen betonen, dass ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Selbstbestimmung nicht durch Regelungen zur Informationsfreiheit verletzt werden dürfen. Es ist deshalb notwendig, dass in der Schutzvorschrift des § 82 auch die öffentlich rechtlich verfassten Religionsgesellschaften aufgenommen werden. Sie regen deshalb an, eine weitere Ziffer 6. einzufügen. Diese könnte wie folgt lauten:

*„6. bei Informationen, die im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften stehen, sofern die betroffene Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht eingewilligt hat,“*

2. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen, dass in § 82 Nr. 4 HDSIG-E bei zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs – oder Geschäftsgeheimnisse besonderen Schutz genießen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten aber um eine gesetzliche Klarstellung, dass unter den Begriff der „Betriebs – oder Geschäftsgeheimnisse“ nicht nur solche aus der Industrie und Wirtschaft fallen, sondern der Begriff auch die Bereiche erfasst, der zum verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören.

## **Teil 2 – Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

1. Zu § 27 - Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Neuregelung entspricht dem Grunde nach dem vorherigen § 35 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) und regelt weiterhin die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Der neu aufgenommene Zusatz *„(...), sofern auf Grundlage geeigneter Garantien sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle eine Datenverarbeitung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 20156/679 erfolgt.“* trägt der Regelung des Art. 91 EU-DSGVO Rechnung.

2. Staatliche Vollstreckungshilfe für Bußgelder

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten um die Aufnahme einer staatlichen Vollstreckungshilfe für von ihren Datenschutzaufsichtsbehörden verhängten Bußgelder.

Art. 91 Abs. 1 EU-DSGVO (Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften) lautet wie folgt:

*1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.*

Voraussetzung für die zukunftsichere Anwendbarkeit kirchlichen Datenschutzrechtes ist danach, dass dieses mit der EU-Datenschutzgrundverordnung „in Einklang“ gebracht werden kann.

Dies ist u.a. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Aufnahme von Bußgeldregelungen im Sinne von § 45 DSG-EKD geschehen. Nicht geregelt wurde allerdings, wie ein verhängtes Bußgeld zwangsweise beigetrieben werden kann. Da das Gewaltmonopol auf Seiten des Staates liegt, scheidet die kirchengesetzliche Verankerung von eigenen kirchlichen Vollstreckungsbehörden zu Recht von vornherein aus. Übrig bleiben daher entweder nur die Zuhilfenahme staatlicher Verwaltungsvollstreckung, wie es auch im Bestattungsrecht und Kirchensteuerwesen bekannt ist, oder alternativ das zivilgerichtliche Klageverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Vollstreckungstitels und der nachfolgenden Durchsetzung ebenfalls durch staatliche – gerichtliche – Vollstreckungsorgane.

Dabei dürfte unstrittig sein, dass eine Beschränkung auf die Erlangung eines vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid oder vollstreckbare Ausfertigung eines zivilrechtlichen Urteils) unter Umständen recht langwierig sein kann und daher die Effektivität der Verhängung von Geldbußen beeinträchtigen würde. Es wäre daher folgerichtig, im neuen Hessischen Datenschutzgesetz eine Regelung aufzunehmen, die der kirchlichen Aufsichtsbehörde für den kirchlichen Datenschutz die Möglichkeit einräumt, die von ihr verhängten Geldbußen unter Zuhilfenahme staatlicher Verwaltungsvollstreckung beizutreiben. Nach dem Grundsatz des sichersten Weges könnte so auch dem möglichen Einwand von dritter Seite von vornherein begegnet werden, das kirchliche Datenschutzrecht sei mangels

effektiver Durchsetzungsmöglichkeiten verhängter Bußgelder nicht „im Einklang“ mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (vgl. dazu auch § 27 HDSIG-E).

Auch zeigen Beispiele in anderen Bundesländern, dass eine solche staatliche Vollstreckungshilfe nicht systemwidrig ist. Ein Schreiben aus dem Innenministerium des Saarlandes vom 5.12.2017 an das dortige katholische Büro (Anlage 1) zeigt, dass im Saarland eine grundsätzliche Offenheit für dieses Anliegen besteht.

Des Weiteren fügen wir als Anlage 2 eine Synopse über bestehende Landesregelungen zur Vollstreckungshilfe bei Friedhofsgebühren und im Kirchensteuerwesen bei. Aufgeführt sind Regelungen, die in vier Bundesländern bestehen (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Diese Beispiele belegen und sprechen dafür, dass keine Systemwidrigkeit vorliegt, wenn man auch in Hessen eine solche staatliche Vollstreckungshilfe in das Gesetz aufnehmen würde.

Auf den ersten Blick scheinen die dortigen Anknüpfungen an eine zuvor staatlicherseits erfolgte Genehmigung der entsprechenden Gebührensatzung entgegen zu stehen. Diesem denkbaren Einwand ist jedoch entgegen zu halten, dass selbst dem staatlichen Datenschutzrecht ein nachprüfbarer Bußgeldkatalog infolge der notwendigen Einzelfallentscheidung wesensfremd ist. Es kommt hinzu, dass die Datenschutzgrundverordnung an keiner Stelle eine staatliche Approbation kirchlicher Datenschutzregelungen vorsieht, die Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht aber selbstverständlich sowohl der kirchlichen wie auch der staatlichen Justiziabilität unterliegen.

Sofern eine Aufnahme der staatlichen Vollstreckungshilfe unmittelbar in das neue Hessische Datenschutzgesetz nicht für sachdienlich gehalten wird, bitten die Evangelischen Kirchen in Hessen um eine Aufnahme der staatlichen Vollstreckungshilfe in entsprechende Rechtsverordnungen.

In Nordrhein-Westfalen haben das Evangelische und das katholische Büro das Anliegen einer staatlichen Vollstreckungshilfe bei Geldbußen bereits in die

Verbändeanhörung eingebracht. Gleiches ist für Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geplant.

Als Anlage 3 fügen wir einen Vermerk von Prof. Dr. Gernot Sydow, M.A., Institut für Europäisches Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei. In diesem wird die Notwendigkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe ausführlich dargelegt und begründet. Prof. Sydow bezieht sich zwar in seinem Vermerk auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen. Seine allgemeinen Ausführungen gelten aber für ganz Deutschland und damit ebenso für Hessen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten deshalb darum, ihnen die Option zu eröffnen, ggf. staatliche Vollstreckungshilfen in Anspruch nehmen zu können. Dadurch wäre auch dieses Detail im Sinne von Art. 91 EU-Datenschutzgrundverordnung zweifelsfrei „im Einklang“.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

### **Anlagen**

- Schreiben des Innenministeriums des Saarlandes vom 5.12.2017 (Anlage 1)
- Synopse über bestehende Landesregelungen zur Vollstreckungshilfe bei Friedhofsgebühren und im Kirchensteuerwesen (Anlage 2)
- Vermerk von Prof. Dr. Gernot Sydow, M.A., Institut für Europäisches Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Anlage 3)